

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

Abgangszeugnis

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

Muster X.

Zu § 56.

Volkschule .....

**Abgangszeugnis.**

Karl Friedrich Maier, geboren am ..... zu  
 Ohrensbach, Amt Waldkirch, Sohn des Landwirts Bernhard  
 Maier dahier, katholischen Bekenntnisses, hat die Volkschule  
 dahier seit ..... besucht und ist seit .....  
 Schüler des obersten Jahrgangs.

Sein Betragen an der Schule war .....

Sein Fleiß war .....

Seine Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Lehr-  
 gegenständen waren:

Religion	Naturgeschichte
Deutsche Sprache (Gesamtnote)	Naturlehre
Lesen und Sprachlehre	Gesang
Aussatz	Zeichnen
Rechtschreiben	Turnen
Schönschreiben	Handarbeiten
Rechnen und Geometrie	Französisch
Erdkunde (Heimatkunde)	Englisch
Geschichte	Handfertigkeitsunterricht

Besondere Bemerkungen:

Der Schüler hat vor seinem Eintritt in die hiesige Volkschule  
 besucht:

die Volkschule in ..... von Ostern 1906 bis dahin 1908.

die Volkschule in ..... von Ostern 1908 bis 1. Okt. 1909.

die Volkschule in ..... vom 10. Okt. 1909 bis 1. Juli 1910.

Er hat nunmehr seine Schulpflicht beendet und wird mit den  
 besten Wünschen für sein weiteres Fortkommen aus der Schule  
 entlassen.

....., den ..... 19.....

(L. S.) Der Vorsitzende der Ortsschulbehörde:

(Der erste Lehrer):

Der Lehrer:

(Das Rektorat):

(Der Klassenlehrer):

(Das Zeugnis ist auf einem halben Bogen dauerhaften Papiers aus-  
 zufertigen. Die Noten sind nicht mit Ziffern, sondern mit Worten zu  
 schreiben.)

Nach §§ 1 u. 9 des Gesetzes über den Fortbildungsunterricht vom 19. Juli 1918 sind Knaben noch 3 Jahre und Mädchen noch 2 Jahre nach Entlassung aus der Volksschule verpflichtet, die Fortbildungsschule zu besuchen. Eltern oder deren Stellvertreter, Arbeits- oder Lehrherren sind verbunden, die unter ihrer Obhut stehenden, zum Besuch des Fortbildungsunterrichts verpflichteten Kinder zur Teilnahme an demselben anzumelden und ihnen die zum Besuch desselben erforderliche Zeit zu gewähren. Zuwiderhandlungen werden nach § 11 des genannten Gesetzes mit Geld bis zu 20 Mark bestraft.